

HINWEISE FÜR DAS BEOBACHTUNGS- GEBIET

zur Allgemeinverfügung des Landkreises Heilbronn zum Schutz vor hochpathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) vom 10. Februar 2020

Stand: 10. Februar 2020

1. Das Beobachtungsgebiet um den Ausbruchsbestand umfasst mehrere Landkreise. Diese Allgemeinverfügung gilt für den im Landkreis Heilbronn gelegenen Teil des Beobachtungsgebiets.
2. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung, d.h. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, ist eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen vorgeschrieben. Alternativ ist die Haltung unter einer Vorrichtung zulässig, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Tierhalter im Beobachtungsgebiet haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
4. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
5. Unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer Vogelhaltung haben tierhaltende Personen sicherzustellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutz-

Hinweise für das Beobachtungsgebiet

kleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen und

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt sowie desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
 7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Landratsamts Heilbronn zu reinigen und zu desinfizieren.

Kontaktadresse für Rückfragen:

Landratsamt Heilbronn
Veterinäramt
Tel. 07131 – 994 8000
Fax 07131 – 994 197
veterinaeramt@landratsamt-heilbronn.de
www.landkreis-heilbronn.de